

**Neufassung der Satzung, eingetragen unter VR19196 in München am 13.06.2019**

**§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Deutsches Competitive Intelligence Forum e.V."

Sitz des Vereins ist München. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Vereinsnamens und des Konzeptes „Competitive Intelligence“. Der unterstützte Personenkreis ist nicht geschlossen.

Definition: Unter Competitive Intelligence verstehen wir nach der vorherrschenden Meinung den Bereich der systematischen und ethischen Informationsbeschaffung, -analyse, -verarbeitung und -verbreitung.

Im Rahmen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung sind Themen und Studiengänge der Informationswissenschaften, Bibliothekswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Recht, Psychologie, Soziologie und anderer betroffen / relevant.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Bewusstseins für Competitive Intelligence in der Öffentlichkeit, Presse, Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Competitive Intelligence auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene.

Den Vereinszweck im Bereich Competitive Intelligence erreicht der Verein insbesondere durch:

- a. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Stand der Technik und der Wissenschaft
- b. Information der Öffentlichkeit
- c. Aufklärung über Erkenntnisse staatlicher Behörden, Nicht-Regierungsorganisationen und Körperschaften
- d. Information über aktuelle Entwicklungen für die Öffentlichkeit und Mitglieder
- e. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Öffentlichkeit und der Mitglieder durch Abhaltung und Förderung von Informationsforen, soweit diese dem Gedanken und Erfahrungsaustausch sowie der Information dienen
- f. Förderung und Zusammenarbeit, insbesondere durch Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und anderer als gemeinnützig anerkannter zwecke mit wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden sowie privaten und staatlichen Hochschulen und Universitäten und Vermittlung der dort erzielten Erkenntnisse für die Öffentlichkeit und die Mitglieder
- g. Förderung bedürftiger Studenten und anderer in Weiterbildung befindlicher Personen in finanzieller und nicht-finanzieller Weise
- h. Förderung bedürftiger Personen der Branche, die unverschuldet in Not geraten sind

- i. Förderung der Bemühungen staatlicher und sonstiger gemeinnütziger Organisationen zur Schaffung anerkannter Ausbildungsberufe, Studiengänge und Hochschulen
- j. Planung, Durchführung, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen, insbesondere der Teilnahme von wissenschaftlichem Nachwuchs und Auszubildenden an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung durch finanzielle oder sonstige Unterstützung
- k. Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Wirksamwerden der Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der vorhandenen Stimmen erfolgen.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch eine bei Beginn der Mitgliedschaft festgelegte zeitliche Begrenzung (z.B. Ehrenmitgliedschaft).

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird um bis zu drei Beisitzer erweitert, falls genügend Kandidaten zur Wahl antreten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils nur zwei Personen gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.

## **§ 8 - Amtsdauer und Wahl des Vorstands**

Ein Mitglied des Vorstands wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen, wobei dieses Mitglied nicht die Position des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters einnehmen darf.

Die Wahlmodalitäten (z.B. Wahlausschuss, Art der Wahl) legt der Vorstand rechtzeitig für anstehende Wahlen fest und informiert die Mitglieder entsprechend. Die Briefwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte heraus den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.

## **§ 9 - Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
5. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

## **§ 10 - Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Dies ist sowohl schriftlich als auch über Ton- und Videoaufzeichnungen möglich. Die Protokollierung soll der Dokumentation der ordnungsgemäßen Arbeit des Vorstandes dienen.

## **§ 11 - Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Im Falle einer Unternehmensmitgliedschaft bestellt das Unternehmen einen Delegierten, der das Stimmrecht für das Unternehmen wahrnimmt.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 12 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Das Einladungsschreiben, nebst eventuellen Anlagen, kann sowohl per Post als auch per E-Mail oder Fax versendet werden, sofern das eingeladene Mitglied über einen solchen Kommunikationskanal erreichbar ist und dieser Kanal dem Verein vom betreffenden Mitglied bekannt gegeben wurde.

### **§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Ausschluss von Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung muss nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie kann auch virtuell stattfinden (z.B. im Wege einer Videokonferenz), sofern hierfür eine allgemein zugängliche Technik zur Verfügung steht, die kein Mitglied unangemessen benachteiligt. Ebenso ist eine live-Übertragung von Präsenzveranstaltungen möglich.

Der Vorstand bestimmt die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der geforderten Tagesordnung verlangt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 17 Geschäftsführung des Vereins**

Der Vorstand ist zuständig, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 13 gegeben ist, für die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

### **§ 18 Haftung**

Die Haftung der Organe und der Mitglieder des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 19 Gewinn**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins, einschließlich Spenden, Schulgeld, Seminar-Gebühren, Erlöse aus Vereinsgeschäften, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München.
2. Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.